

# Nachweis gem. § 26 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016 an den Netzbetreiber für das Abrechnungsjahr 2022

Hiermit kommen wir als Letztverbraucher für die nachfolgend genannte(n) Abnahmestelle(n) mit einem Jahresverbrauch über 1 GWh unserer Nachweispflicht gem. § 26 KWKG 2016 nach und möchten für das **Jahr 2022** die Privilegierung gemäß **§ 19 StromNEV-Umlage** in Anspruch nehmen.

## 1. Letztverbraucher / Vertragspartner

Name, Vorname bzw. Firmenname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

## 2. Betroffene Abnahmestelle

### 2.1 mit einer Entnahmestelle

Adresse Abnahmestelle

Zählernummer

Messlokation (ehemals Zählpunkt)

Marktlokation

### 2.2 mit mehreren Entnahmestellen

Auf meinem abgeschlossenen Betriebsgelände befanden sich im Jahr 2022 neben der oben genannten Abnahmestelle weitere Entnahmestellen, die somit indirekt mit dem Netz verbunden waren.

JA

NEIN → weiter mit Punkt 3

(FORTSETZUNG: 2.2 mit mehreren Entnahmestellen)

Adresse Entnahmestelle

Zählernummer

Messlokation (ehemals Zählpunkt)

Marktlokation

Die von dieser Mitteilung erfassten und von uns ggf. ergänzten Entnahmestellen auf unserem abgeschlossenen Betriebsgelände bilden eine räumliche und physikalisch zusammenhängende elektrische Einrichtung, welche der Vorgabe des § 2 Nr. 1 KWKG entspricht.

Weitere darüber hinaus noch existierende Entnahmestellen sind auf einem separaten Blatt vermerkt und liegen als Anlage dieser Mitteilung bei.

### 3. Mitteilung über den selbst verbrauchten oder weitergeleiteten Strom

Den über die vorstehenden Entnahmestelle/n bezogenen Strom haben wir vollständig selbst verbraucht.

Den über die vorstehenden Entnahmestelle/n bezogenen Strom haben wir nicht vollständig selbst verbraucht.

Die weitergeleiteten Strommengen erfüllen die im § 62a EEG 2021 genannten Voraussetzungen und dürfen somit als geringfügige Stromverbräuche Dritter den Verbrauchsmengen des Haupt-Letzterverbrauchers zugerechnet werden.

Die weitergeleiteten Strommengen müssen von den Verbrauchsmengen des Haupt-Letzterverbrauchers abgegrenzt werden.

**An Dritte haben wir seit [ ] eine Strommenge i. H. v. [ ] kWh weitergeleitet.**

Wir bestätigen, dass die an Dritte weitergeleiteten Strommengen mit mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen erfasst wurden. Als Messgeräteverwender befolgen wir die Anforderungen aus dem Eichgesetz.

Die messtechnische Erfassung der weitergeleiteten Strommengen ist technisch unmöglich oder mit einem nicht vertretbaren Aufwand verbunden und die Abrechnung der privilegierten Strommenge mit dem höchsten Umlagensatz wäre wirtschaftlich nicht zumutbar (§ 62b Abs. 2 Nr. 2 EEG 2021). Die mitgeteilten Drittmengen wurden daher unter Berücksichtigungen der gesetzlichen Vorgaben sachgerecht geschätzt und die gem. § 62b Abs. 4 EEG 2021 erforderlichen Angaben liegen dieser Mitteilung als Anlage mit bei.

Die an Dritte weitergeleitete Strommenge übersteigt 1 GWh. Es soll auch für diese Strommenge eine Begrenzung in Anspruch genommen werden. Eine gesonderte Aufstellung (selbst verbrauchte Strommenge in kWh je Letztverbraucher, an den Strom weitergeleitet wurde, jeweils mit vollständigem Firmennamen) ist diesem Schreiben beigelegt.

Ort, Datum

Unterschrift Letztverbraucher/ Firmenstempel

**Hinweise:**

Die schriftliche Mitteilung muss gemäß der gesetzlichen Frist bis zum **31.03.2023** erfolgen. Bei Änderungen der genannten Daten ist eine erneute Mitteilung an den Netzbetreiber notwendig.

Die Übergangsregelung zum Thema **Messen und Schätzen** nach § 104 Abs. 10 EEG **endete zum 31.12.2021**. Ab dem 01.01.2022 sind die abzugrenzenden an Dritte weitergeleiteten Strommengen grundsätzlich durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu erfassen oder in Fällen von § 62b Abs. 2 Nr. 2 EEG die Vereinfachungsregeln des Leitfadens der Bundesnetzagentur "Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten" (Stand: 08.10.2020) anzuwenden. Die Schätzbefugnis ist nachvollziehbar zu begründen.